

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Telefax

Dr. Gerhard Thurner
Telefon: 0512/508-2212
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

———— **Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) und des Bundes-Verfassungsgesetzes ;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1391/436
Innsbruck, 23.06.2004

Zu ZI. BMLFUW-UW.1.4.2/0011-V/1/2004 vom 13.05.2004

Die Tiroler Landesregierung nimmt aufgrund ihres Beschlusses vom 29.06.2004 zum übersandten Entwurf einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 wie folgt Stellung:

I Allgemeines:

Fragen der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern sind derzeit Gegenstand von Beratungen im Rahmen des Österreich-Konvents. Aus der Sicht des Landes soll den Ergebnissen dieser Beratungen nicht vorgegriffen werden. Deshalb wird die im Art. 1 Z. 1 (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG) vorgesehene Kompetenzänderung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken abgelehnt. Durch die vorgesehene Änderung im B-VG sollen (in Verbindung mit Art. 2 Z. 33) Vollziehungszuständigkeiten der Länder auf den Bund übertragen werden und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie soll in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren auch Landesgesetze vollziehen. Eine derart weitreichende Übertragung von Vollziehungszuständigkeiten der Länder an den Bund widerspricht dem föderalistischen Grundprinzip.

II Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. 2 Z. 4 (§ 3 a Abs. 1):

Der Begriff des Vorhabens wird im Fall eines Änderungsantrages oder bei Anwendung der Kumulationsbestimmung so ausgelegt, dass er auch bereits bestehende Anlagen oder bereits durchgeführte

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Eingriffe in die Natur erfasst (vgl. dazu Rundschreiben zum UVP-G 2000, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, GZ 11.4751/4//1U/01 vom 30.05.2001, S. 27 und S. 26). Um die zentrale, gesetzliche Bestimmung des Begriffs „Vorhaben“ so zu definieren, wie es im Sinn der Bestimmungen des UVP-G 2000 notwendig und zweckmäßig scheint, sollte die Begriffsbestimmung von „Vorhaben“ im § 2 Abs. 2 des UVP-G 2000 wie folgt ergänzt werden: „Vorhaben können auch Anlagen oder Einrichtungen sein, die schon bestehen“.

Zu Z. 28 (§ 19 Abs. 6):

Den Vorteilen einer zentralen Anerkennungsstelle für Umweltorganisationen ist das Subsidiaritätsprinzip gegenüberzustellen, aber die Erfüllung der Kriterien des § 19 Abs. 5 des Entwurfes sollte daher die Landesregierung entscheiden.

Zu Zi. 39 (Anhang 1 Z. 1 Spalte 1):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die thermische und chemische Behandlung von gefährlichen Abfällen strenger behandelt wird als die biologische, physikalische oder mechanisch-biologische Behandlung von gefährlichen Abfällen. Die Mengenschwelle von 20.000 t sollte deshalb auch für die thermische und chemische Behandlung gelten.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor